

Vorlage Nr.: 2024/1165

Verantwortlich: **Dez. 2**

Dienststelle: **POA**

Genehmigung von Tätigkeiten in kommunalen Interessenvertretungen als Dienstgeschäft

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2024	25	N	Vorberatung
Gemeinderat	17.12.2024	19	Ö	Entscheidung

Kurzfassung

Der Gemeinderat beschließt, dass bei Wahrnehmung von Aufgaben in Präsidiumssitzungen, Ausschüssen, Arbeitsgruppen und weiterer Veranstaltungen kommunaler Interessenverbände und Einrichtungen (z.B. Städtetag Baden-Württemberg, Deutscher Städtetag, Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement, Komm.ONE) durch Oberbürgermeister*innen und Dezernentinnen und Dezernenten, die gleichen Regelungen gelten wie für Dienstgeschäfte. Insbesondere gelten die Regelungen zur Nutzung von Dienstfahrzeugen, Genehmigung von Dienstreisen und Erstattung von Reisekosten. Die Anerkennung als dienstliche Aufgabe erfolgt durch eine Dienstreisegenehmigung des oder der Dienstvorgesetzten. Für den Oberbürgermeister wird die Genehmigung hiermit erteilt. Eventuell von Dritten erstattete (Reise-)Kosten sind abzuliefern. Diese Regelungen gelten sinngemäß auch rückwirkend.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input checked="" type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten: 10.000 Euro	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung <input checked="" type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

Erläuterungen

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) hat wiederholt strenge Regelungen zur Abgrenzung von Dienstgeschäften des jeweiligen Hauptamtes und Aufgaben, die mit der Funktion und Person von „Bürgermeister*innen“ zusammenhängen und nicht rein privat sind (GPA-Mitteilung Kommunalwirtschaft 08/2010 in der Fassung vom 22. Juni 2022) aufgestellt. Das Innenministerium Baden-Württemberg hat diese Rechtsauffassung vor kurzem bestätigt.

Danach stellt sich die Frage, wie die Teilnahme an Terminen in gewählten Organen von stadtfremden Körperschaften, wie Kommunalverbänden, in Präsidiums- und Ausschusssitzungen der kommunalen Landesverbände sowie eine Teilnahme an Verbandstätigkeiten auf Bundesebene zu werten sind. In solchen Institutionen bringen der Oberbürgermeister und die Dezernent*innen ihre Expertise als gewählte Amtsträger*innen einer großen Kommune ein. Auch wenn die Interessen der Stadt Karlsruhe nicht direkt vertreten werden, werden diese zumindest indirekt dadurch vertreten, da die in solchen Gremien entwickelte Entscheidungen und Weichenstellungen sich gleichermaßen auch auf die Stadt Karlsruhe auswirken.

Innenministerium und GPA unterscheiden streng nach originär gesetzlicher Vertretung der Kommune in Gesellschafter-, Verbands- und Mitgliederversammlungen einerseits und ordnen diese den Dienstgeschäften zu, andererseits soll eine Mitwirkung in Arbeitsgruppen von Verbänden - wie oben beschrieben - nicht zum Hauptamt gehören. Gemäß den Ausführungen des Innenministeriums Baden-Württemberg und der GPA können die Fahrten zu Terminen der zweitgenannten Kategorie wie Dienstfahrten behandelt werden, wenn das Hauptorgan oder ein zuständiger Ausschuss dieser Handhabung zustimmen.

Die Stadtverwaltung ist der Auffassung, dass eine solch strenge Trennung im Sinne der kommunalen Interessen in keiner Weise praxisnah ist. Unmittelbar demokratisch legitimierte kommunale Wahlbeamte*innen haben einen besonderen Status und bestimmen im Rahmen ihres vom Gemeinderat festgelegten Aufgabenbereichs selbst, welche konkreten Aufgaben mit kommunalem Bezug sie in ihrer Amtszeit übernehmen und damit zum Teil ihres Hauptamts machen (vgl. BVerwG, Urteil vom 31.03.2011, 2 C 12/09).

Die Tätigkeit könnte auch als Nebentätigkeit im Interesse des Dienstherrn ausgeübt werden. Die Art des Dienstgeschäftes (Dienstreise oder Nebentätigkeit auf Verlangen) ist jedoch nicht entscheidend, da es sich in beiden Fällen um Dienstgeschäfte handelt.

Aus Gründen der Rechtssicherheit soll daher eine Gemeinderatsentscheidung herbeigeführt werden, damit die Fahrten des Oberbürgermeister und der Dezernent*innen für die Mitarbeit in Präsidiumssitzungen, Ausschüssen oder Arbeitsgruppen beziehungsweise zu Informationsveranstaltungen kommunaler Interessenverbände und Einrichtungen (z.B. Städtetag Baden-Württemberg, Deutscher Städtetag, Europabüro der baden-württembergischen Kommunen in Brüssel, Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement, Komm.ONE) als Dienstfahrten gewertet werden können.

Erläuterungen zu finanziellen Auswirkungen

Der genaue finanzielle Aufwand kann nicht beziffert werden. Ausgehend von ca. 50 Terminen und durchschnittlichen Reisekosten von 200 Euro, ergibt sich ein jährlicher finanzieller Aufwand von 10.000 Euro.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat – nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss

Der Gemeinderat beschließt, dass bei Wahrnehmung von Aufgaben in Präsidiumssitzungen, Ausschüssen, Arbeitsgruppen und weiterer Veranstaltungen kommunaler Interessenverbände und Einrichtungen (z.B. Städtetag Baden-Württemberg, Deutscher Städtetag, Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement, Komm.ONE) durch Oberbürgermeister*innen und Dezernentinnen und Dezernenten, die gleichen Regelungen gelten wie für Dienstgeschäfte. Insbesondere gelten die Regelungen zur Nutzung von Dienstfahrzeugen, Genehmigung von Dienstreisen und Erstattung von Reisekosten. Die Anerkennung als dienstliche Aufgabe erfolgt durch eine Dienstreisegenehmigung des oder der Dienstvorgesetzten. Für den Oberbürgermeister wird die Genehmigung hiermit erteilt. Eventuell von Dritten erstattete (Reise-)Kosten sind abzuliefern. Diese Regelungen gelten sinngemäß auch rückwirkend.